



Satzung der Stadt Frechen vom 16.04.2013 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW. Seite 377 bis 392) in Verbindung mit den Vorschriften des SGB VIII hat der Rat der Stadt Frechen auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 09.04.2013 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder oder Kindertagespflege erhebt die Stadt Frechen einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag. Die Beiträge werden in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der vereinbarten Betreuungsstunden pauschaliert festgesetzt.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder das Förderung in Kindertagespflege erhält. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen, Betrages verpflichten.



§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Geldleistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) werden dem Einkommen hinzugerechnet, soweit diese den Grundbetrag von 300,00 € für das neugeborene Kind bzw. 600,00 € bei Mehrlingsgeburten überschreiten. Den Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Ausübung eines Mandats, aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (z.B. Beamte, Abgeordnete), ist ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Die Beitragserhebung erfolgt zunächst auf der Grundlage des nachzuweisenden Einkommens des dem Beitragszeitraum vorangehenden Kalenderjahres. Hat sich zum Zeitpunkt der Beitragserhebung bereits eine Änderung gegenüber dem Vorjahr ergeben oder ändert sich das Einkommen im Beitragszeitraum und wird hierdurch für die Beitragserhebung eine andere Einkommensgruppe maßgeblich, so ist das Zwölfwache des neu erzielten vollen Monatseinkommens zugrunde zu legen. Dann sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z.B. Sonderzuwendungen, Urlaubs-, Weihnachtsgeld etc.). Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Jahreseinkommen. Im Fall des § 2 Abs. 3 erfolgt eine Einstufung in die erste Beitragsgruppe. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme und von Schließzeiten wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
- (2) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.



- (3) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege besteht für die Dauer der Übernahme der Kosten für die Tagespflegebetreuung des Kindes durch die Stadt Frechen.

§ 6

Beitragsbefreiung/ Beitragsermäßigung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine offene Ganztagsgrundschule oder nehmen eine Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Betrag nur für ein Kind erhoben. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Eine Befreiung weiterer Kinder wird in jedem Fall vorgenommen, wenn für ein oder mehrere Kinder eine Beitragsbefreiung nach Abs. 1 vorgenommen wurde.
- (3) Erhält ein Kind neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder offenen Ganztagsgrundschule eine zusätzliche Randstundenbetreuung durch Kindertagespflege, so ist nur der höhere Beitrag für eine Betreuungsart unter Berücksichtigung des gesamten Betreuungsumfanges zu leisten.
- (4) Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung oder bei Antragstellung für eine Kindertagespflege geben die Beitragspflichtigen dem Träger der Einrichtung bzw. dem Jugendamt der Stadt Frechen ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes an. Der Träger der Kindertageseinrichtung übermittelt die Daten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten nach Abschluss des Betreuungsvertrages an das Jugendamt der Stadt Frechen.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zur Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Dafür reichen sie den dafür vorgesehenen Vordruck „Erklärung zum Nachweis des Einkommens“ mit den erforderlichen Nachweisen (Einkommensteuerbescheid, Verdienstabrechnungen etc.) ein.



Wird der Erklärungsvordruck nicht eingereicht oder werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht, oder werden die geforderten Nachweise nicht geführt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder werden für jeden vollen Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.
- (2) Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege werden grundsätzlich für jeden vollen Monat erhoben, für den die Tagespflegekosten durch die Stadt Frechen übernommen werden. Wird die Pflegegeldzahlung nach dem 15. eines Monats begonnen oder endet sie vor dem 15. eines Monats, so ist jeweils die Hälfte eines Monatsbeitrags zu leisten.
- (3) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wird der Bescheid maschinell erstellt, so ist dieser ohne Unterschrift gültig.

§ 9

Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Frechen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Regelung als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien o.ä..
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.08.2013 mit Beginn des Kindergartenjahrs 2013/2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege außer Kraft.



Anlage

Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege				
		monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von Kindern <u>unter 3 Jahren</u>		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
Jahreseinkommen				
bis	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	25.000,00 €	42,00 €	57,00 €	71,00 €
bis	32.000,00 €	70,00 €	87,00 €	115,00 €
bis	42.000,00 €	98,00 €	137,00 €	175,00 €
bis	50.000,00 €	131,00 €	174,00 €	218,00 €
bis	62.000,00 €	173,00 €	232,00 €	290,00 €
bis	80.000,00 €	213,00 €	278,00 €	345,00 €
bis	100.000,00 €	253,00 €	318,00 €	385,00 €
bis	125.000,00 €	293,00 €	358,00 €	425,00 €
bis	150.000,00 €	321,00 €	398,00 €	465,00 €
	über 150.000,00 €	364,00 €	437,00 €	503,00 €

Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege				
		monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von Kindern <u>ab 3 Jahren</u>		
		25 Std.	35 Std./ Hort	45 Std.
Jahreseinkommen				
bis	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	25.000,00 €	26,00 €	27,00 €	43,00 €
bis	32.000,00 €	33,00 €	40,00 €	65,00 €
bis	42.000,00 €	58,00 €	64,00 €	100,00 €
bis	50.000,00 €	72,00 €	77,00 €	121,00 €
bis	62.000,00 €	111,00 €	121,00 €	186,00 €
bis	80.000,00 €	150,00 €	165,00 €	245,00 €
bis	100.000,00 €	185,00 €	205,00 €	275,00 €
bis	125.000,00 €	220,00 €	241,00 €	305,00 €
bis	150.000,00 €	250,00 €	280,00 €	342,00 €
	über 150.000,00 €	270,00 €	320,00 €	380,00 €

Für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und die bis zum 31.10. des gleichen Jahres drei Jahre alt werden, wird von Beginn des Kindergartenjahres an der Beitrag für Dreijährige erhoben.

Für Kinder, die nach dem 01.11. drei Jahre alt werden, wird bis zu dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, der Beitrag für unter Dreijährige erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, wird der Beitrag für Kinder ab drei Jahren erhoben.